



Satzung

1/7

Berufsverband für Fachkräfte Pferdegestützter Interventionen e.V.

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verband führt den Namen „**Berufsverband für Fachkräfte Pferdegestützter Interventionen e.V.**“
Als Kurzbezeichnung wird Berufsverband PI verwendet.
- 2) Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach Eintrag in das Vereinsregister den Namenszug „eingetragener Verein“ in der Abkürzung „e.V.“
- 3) Der Verband ist auf deutscher, europäischer und internationaler Ebene tätig.
- 4) Der Verein hat seinen Sitz in Straelen.
- 5) Der Verband kann Mitglied anderer Verbände werden.

§ 2 Zweck des Verbandes

Zweck des Verbandes sind insbesondere

1. die Förderung und Wahrung der Interessen der Fachkräfte für pferdegestützte Interventionen in Deutschland sowie auf europäischer und internationaler Ebene und deren Nachwuchs in fachlicher und standespolitischer Hinsicht.
2. die Vertretung und Beratung ihrer Mitglieder im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben.
3. die Errichtung eines Forums für alle qualifizierten Fachkräfte pferdegestützter Interventionen wie z.B. Reittherapeuten, -pädagogen und Hippotherapeuten.
4. die Schaffung der gesellschaftlichen Anerkennung des gesamten Bereiches der pferdegestützten Interventionen als eigenständiges Berufsfeld und als Methode innerhalb verschiedener sozialer und therapeutischer Professionen.

5. die Durchführung von Weiterbildungs- und Beratungsangeboten im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben.
6. die Unterstützung der Mitglieder bei Wahrnehmung ihrer Interessen gegenüber Institutionen, Behörden, Kostenträgern, gesetzgebenden Körperschaften sowie anderen Verbänden.
7. die Förderung eines guten Verhältnisses der Fachkräfte Pferdegestützter Intervention untereinander und zu den übrigen Berufen des Gesundheits- und Sozialwesens.
8. die Entwicklung und Förderung eines zeitgemäßen Berufsbildes und Weiterentwicklung der Qualitätsstandards bei Bildungsmaßnahmen im Bereich pferdegestützter Interventionen.
9. die Erarbeitung eines Qualitätssicherungssystems für die pferdegestützte Interventionen zum Schutze der Klienten.
10. die Erarbeitung eines Qualitätssicherungssystems für die pferdegestützte Interventionen zum Schutze der Pferde.
11. die Förderung der wissenschaftlichen Untermauerung pferdegestützter Interventionen.
12. die Zusammenarbeit mit standespolitischen Organisationen, Interessenvertretungen und Berufsgruppen im In- und Ausland zum Wohle und zum Schutz der legitimen Interessen aller Personen, die im Bereich der pferdegestützten Intervention fachlich und beruflich national wie international tätig sind.

Der Verband kann darüber hinaus auch Tätigkeiten ausüben, mit dem er Einkünfte, die der Erfüllung seiner Aufgaben dienen, erzielen kann. Er kann sich zu diesem Zweck auch Tochterunternehmen gründen oder sich beteiligen.



Satzung

2/7

Berufsverband für Fachkräfte Pferdegestützter Interventionen e.V.

§3 Mitgliedschaft

- 1) Es sind folgende Formen der Mitgliedschaft möglich:
 - a) **Vollmitglied:**
Für qualifizierte Fachkräfte Pferdegestützte Interventionen.
 - b) **assoziiertes Mitglied:**
für im Feld der pferdegestützten Intervention tätigen Personen, die keine Vollmitgliedschaft erwerben können.
 - c) **Fördermitglied:**
für Personen und Institutionen, die die Ziele des Verbandes unterstützen möchten, je doch nicht im Bereich der Pferdegestützten Interventionen aktiv sind.
 - d) **Institutionelle Mitglieder:**
Vereine, Verbände, Organisationen, Heime, Kliniken, Bildungsinstitutionen oder anderer Einrichtungen oder Gesellschaften.
 - e) **Ehrenmitglieder**
für Personen, die sich im Feld der pferdegestützten Intervention besonders verdient gemacht haben; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 2) Vollmitglieder haben ihre Qualifikation durch die Einreichung von Zeugnissen mit dem Aufnahmeantrag nachzuweisen.
- 3) Die Regularien zur Aufnahme von Mitgliedern werden in der Mitgliedsordnung festgelegt. Über Aufnahme und Ablehnung entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit der schriftlichen Bestätigung der Geschäftsstelle wirksam. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Bei einer Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, hierzu die näheren Gründe zu benennen.

§4 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch eine schriftlich gegenüber dem Vorstand abzugebende Austrittserklärung; der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist durch eingeschriebenen Brief erfolgen.
 - b) durch Tod des Mitgliedes.
 - c) durch Ausschluss.
- 2) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.
- 3) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied dem Zweck des Verbandes zuwiderhandelt, die Interessen des Berufsstandes oder des Verbandes schädigt oder gefährdet oder wenn ein Mitglied mit der Bezahlung von mindestens einem Jahresbeitrag nach erfolgter Mahnung und Ablauf der in der Mahnung gesetzten Frist in Verzug gerät. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch Einschreiben/Rückschein mit Angabe der Gründe mitzuteilen.
- 4) Der Ausschluss tritt mit dem Zugang der Mitteilung in Kraft. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied durch Einschreibebrief innerhalb von einer Frist von einem Monat - ab Zugang der Mitteilung - Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand. Hebt der Vorstand den Ausschluss nicht auf, so entscheidet darüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- 5) Ab Zugang der Mitteilung des Ausschlusses ruhen, auch im Falle des Einspruchs, alle Mitgliedsrechte. An einer über den Ausschluss abschließend entscheidenden Mitgliederversammlung kann das ausgeschlossene Mitglied teilnehmen und seine Position vortragen. Alle anderen Rechte in der Mitgliederversammlung, d.h. insbesondere das Rederecht und das Stimmrecht, auch in der Abstimmung über den Ausschluss, bestehen nicht.



Satzung

3/7

Berufsverband für Fachkräfte Pferdegestützter Interventionen e.V.

- 6) Erhebt das Mitglied Einspruch, sind die fälligen Mitgliedsbeiträge bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss weiter zu zahlen.
- 7) Die Mitglieder haben bei Ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche am Vermögen des Vereins.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Nur die Vollmitglieder haben das Recht, alle Leistungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen, ebenso ist es mit institutionellen Mitgliedern, die auch Pferdegestützte Interventionen anbieten. Die Inanspruchnahme von Leistungen des Vereins, die sich in ihrer Erbringung gegen andere Vollmitglieder richten oder richten könnten, ist ausgeschlossen.
- 2) Jedes Vollmitglied hat das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 3) Institutionen haben durch einen Delegierten ebenfalls ein einfaches Stimmrecht. Soweit es sich bei den entsandten Delegierten nicht um gesetzliche Vertreter der Institutionen handelt, haben diese Personen eine schriftliche Vollmacht zum Protokoll zu geben. Institutionen verpflichten sich, die gesetzlichen Vertreter durch Kopien von Registerauszügen bei Eintritt und jeweils bei Veränderungen nachzuweisen.
- 4) Assoziierte Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben einen Sitz, aber keine Stimme in der Mitgliederversammlung.
- 5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Berufsverband bei der Durchführung der ihm satzungsgemäß obliegenden Aufgaben zu unterstützen, ihm die hierfür erforderlichen Erklärungen und Informationen zu geben, die Satzung und die Beschlüsse des Berufsverbandes einzuhalten und die Beiträge ordnungsgemäß zu leisten.

§6 Gebühren und Beiträge

- 1) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt der Vorstand und ist in der Beitragsordnung festgelegt.
- 3) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu bezahlen. Der Beitrag wird abgebucht. Mit dem Aufnahmeantrag unterzeichnet das Neumitglied eine Abbuchungserlaubnis. Das Mitglied erhält über den zu leistenden Beitrag eine Rechnung. Der Beitrag wird zwei Wochen nach Versand der Rechnung abgebucht. Kann die Beitragszahlung nicht per Abbuchung erfolgen, wird bei einer anderen Zahlungsart für einen erhöhten Verwaltungsaufwand ein Aufschlag von 5 % des Beitrags genommen. Eine pauschale Kostenregelung für den Fall, dass der Einzug mangels Deckung oder Änderung der Kontoverbindung nicht möglich ist, wird in der Beitragsordnung getroffen.
- 4) Eine Rückzahlung des Mitgliedsbeitrages findet im Falle des Austritts, des Ausschlusses oder des Todes nicht statt.
- 5) Der Vorstand kann in Ausnahme- oder Härtefällen Mitgliedern die Aufnahmegebühr erlassen oder eine Beitragsermäßigung gewähren. Die Anerkennung, ob es sich um einen Ausnahme- oder Härtefall handelt, obliegt dem Vorstand.
- 6) Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag freigestellt.
- 7) Der Vorstand kann neben dem laufenden Beitrag auch andere Beiträge, wie z.B. einen Aufnahmebeitrag in die Beitragssatzung aufnehmen, wenn das nach der wirtschaftlichen Situation des Verbandes sinnvoll oder notwendig ist.



Satzung

4/7

Berufsverband für Fachkräfte Pferdegestützter Interventionen e.V.

§7 Mittelverwendung

- 1) Der Berufsverband verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 2) Die Mittel des Berufsverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Berufsverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zielen und Aufgaben des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§8 Finanzierung des Verbandes

Der Berufsverband finanziert sich insbesondere durch:

- ▶ Mitgliedsbeiträge
- ▶ Zuwendungen, Vermächtnisse etc.
- ▶ Erträge aus Veranstaltungen und Veröffentlichungen
- ▶ Sponsoring etc.

§9 Organe und Einrichtungen des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der/die Geschäftsführer/in

Einrichtungen des Verbandes sind:

1. Arbeitsgruppen
2. Landessektionen
3. Regionalgruppen

§10 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Kassenberichtes
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Wahl des Kassenprüfers
 - d) Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Beschlussfassung über die Anträge zur Hauptversammlung
 - g) die Änderung der Satzung
 - h) die Abberufung des Vorstandes
 - i) Festlegung der Arbeitsinhalte
 - j) Auflösung des Berufsverbandes
- 2) Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich von dem Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, soweit der Vorstand nicht aus rechtlichen Gründen von der Versammlungsleitung ausgeschlossen ist. Für diese Zeit innerhalb der Versammlung wird von der Mitgliederversammlung ein anderer Versammlungsleiter gewählt. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung tritt alle zwei Jahre zusammen.
- 4) Ort, Tag und Stunde der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung werden vom Vorstand des Verbandes festgesetzt und den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben. Die Einberufung kann auch per E-Mail erfolgen. Zu diesem Zweck geben die Mitglieder mit dem Aufnahmeantrag die E-Mailadresse an. Sie verpflichten sich, dem Verband geänderte Emailadressen mitzuteilen.



Satzung

5/7

Berufsverband für Fachkräfte Pferdegestützter Interventionen e.V.

- 5) Zwischen der Bekanntgabe und dem Versammlungstag müssen mindestens vier Wochen liegen. In dringenden Fällen ist der Vorstand berechtigt, diese Frist bis auf zwei Wochen abzukürzen.
- 6) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich erfolgen und spätestens 14 Tage vorher bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingegangen sein. Diese Frist gilt nicht für Vorstandsmitglieder.
- 7) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich per Handzeichen.
- 8) Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedarf es einer einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Endet eine Abstimmung mit Stimmgleichheit, ist sofort eine nochmalige Abstimmung durchzuführen. Erfolgt sie wieder mit Stimmgleichheit, ist der Antrag abgelehnt.
- 9) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 10) Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
- 11) Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, wenn sie zum vereinsregisterlichen Eintrag notwendig werden.
- 12) Zutritt zur Mitgliederversammlung ist ausschließlich Mitgliedern, den die institutionellen Mitglieder vertretenden Personen und den vom Vorstand geladenen Gästen gestattet.
- 13) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird im Bedarfsfalle auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag, der von mindestens 49% aller Mitglieder des Verbandes gestellt werden und unterzeichnet sein muss, einberufen. Der Antrag ist zu begründen.

Die weiteren offenen Unterrichtseinheiten sind als spezielle Arbeitsweisen oder Anwendungsfelder zur freien Gestaltung je nach Ausrichtung der Weiterbildungsanstaltung.

§ 11 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und 3 weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 2) Darüber hinaus können bei Bedarf weitere Vorstandsämter gebildet werden und bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung besetzt werden.
- 3) Der Vorsitzende und der Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB. Ihm obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die anderen Vorstandsmitglieder bilden den erweiterten Vorstand.
- 4) Der Vorstand kann für erbrachte Arbeitsleistungen und Aufwendungen für den Berufsverband eine angemessene Vergütung erhalten.
- 5) Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, Sitzungen einzuberufen.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden sollen. Der Vorstand kann seine Beschlüsse durch Einholung schriftlicher Stellungnahmen fassen. In dringenden Fällen genügt die Äußerung der Vorstandsmitglieder per Telefon, Telefax oder E-Mail.
- 7) Der Vorsitzende und der Stellvertreter sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- 8) Bei der Beschlussfassung in Vorstandssitzungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
- 9) Der Vorstand ist bevollmächtigt, Erklärungen im Namen des Verbandes abzugeben und entgegenzunehmen. Außerdem ist er für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem andern Vereinsorgan zugewiesen sind.



Satzung

6/7

Berufsverband für Fachkräfte Pferdegestützter Interventionen e.V.

- 10) Der Vorstand ist berechtigt, zur Durchführung und Förderung der Aufgaben des Vereins Arbeitskreise einzusetzen und diesen besondere Aufgaben zu übertragen.
 - 11) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Die Neuwahl findet in der ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres statt, in der die Wahlperiode endet.
 - 12) Zum Vorstandsmitglied kann nur gewählt werden, wer mindestens ein Jahr Mitglied ist. Das gilt nicht für den ersten Vorstand nach der Gründung.
 - 13) Die Bestellung des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung nur widerrufen werden, wenn dieser seine Pflichten grob verletzt hat, oder unfähig ist, die Geschäfte des Vereins ordnungsgemäß zu führen. Für den Widerruf ist eine Mehrheit in der Mitgliederversammlung notwendig.
 - 14) Für alle Handlungen, für die der Vorstand nicht bereits nach § 31a BGB von der Haftung freigestellt ist, wird der Vorstand von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.
 - 15) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand während seiner Amtsdauer das freigewordene Amt auf andere Personen übertragen. In der nächsten Mitgliederversammlung findet eine Neuwahl für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied statt.
 - 16) Der Vorstand stellt eine Geschäftsordnung für die Vorstandstätigkeit sowie eine Mitglieds- und eine Beitragsordnung auf.
- 2) Der Geschäftsführer des Berufsverbandes ist zu allen Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung einzuladen. Er ist berechtigt, Anträge zu stellen.
 - 3) Für laufende Geschäfte kann der Geschäftsführer den Verband allein vertreten.

§ 13 Arbeitsgruppen Landessektionen

- 1) Arbeitsgruppen können vom Vorstand einberufen werden. Diese können sich verschiedenen Themengebieten annehmen und ausarbeiten. Inhalte werden in der Mitgliederversammlung vorgestellt.
- 2) Landessektionen sind Vertretungen für einzelne Länder außerhalb Deutschlands. Landessektionen können landesspezifische Verbandsarbeit vorbereiten und in Absprache mit dem Vorstand umsetzen.
- 3) Regionalgruppen sind Untergruppen auf Ebene der Bundesländer, die die bundeslandspezifische Verbandsarbeit vorbereiten.
- 4) Landessektionen und Regionalgruppen werden vom Vorstand eingerichtet, wenn er dies für die effektive Verbandsarbeit für erforderlich hält.

§ 14 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer hierzu besonders berufenen Mitgliederversammlung mit den Stimmen von 3/4 der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Verbandes zu gleichen Teilen an GREAT – German Research

§ 12 Geschäftsführung und Geschäftsstelle

- 1) Der Berufsverband hat eine Geschäftsstelle. Zu ihrer Leitung und Durchführung der Geschäfte des Berufsverbandes kann durch den Vorstand ein Geschäftsführer bestellt werden, der an die Weisungen des geschäftsführenden Vorstandes gebunden ist. Der Geschäftsführer kann Angestellter des Berufsverbandes sein.



Satzung

7/7

Berufsverband für Fachkräfte Pferdegestützter Interventionen e.V.

Center for Equine Assisted Therapy (gemeinnützige UG), Förderverein des Zentrums für Therapeutisches Reiten Niederrhein e.V., Förderkreis Therapeutisches Reiten e.V. und die Arbeitsgemeinschaft Reiten & Therapie e.V..

Sollte diese Organisation nicht mehr bestehen, beschließt diese Mitgliederversammlung zugleich mit einfacher Stimmenmehrheit über die Verwendung des Verbandsvermögens, das für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden und einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen ist.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der anderen Satzungsteile nicht. Die Mitglieder sind in einem solchen Fall verpflichtet, die unwirksame Regelung durch eine rechtsgültige zu ersetzen, die dem mit der ungültigen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

§ 17 Redaktionelle Änderung der Satzung

Der Vorstand ist ermächtigt, die für die Änderung der Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht erforderlichen oder sonst zweckmäßig erscheinenden redaktionellen Änderungen der Satzung vorzunehmen. Das Gleiche gilt für die Umsetzung von Vorgaben der Finanzverwaltung oder anderer Behörden.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Diese Fassung der Satzung tritt sofort nach der Eintragung des Vereins ins Vereinsregister in Kraft.

Straelen, den 24.7.2013